



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/011-2016#026
Datum: 26.07.2017

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 12. Planänderung, Anpassung
Interregio-Kurve“**

in Stuttgart

**Bahn-km 1,600 bis 2,645
der Strecke 4721 Untertürkheim - Nürnberger Str.**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen	7
A.3.1	Artenschutz.....	7
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	8
A.4.1	Zusagen gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart.....	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.6	Sofortige Vollziehung.....	9
A.7	Gebühr und Auslagen.....	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt.....	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	10
B.1.2	Verfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	13
B.4.1	Planrechtfertigung.....	13
B.4.2	Variantenentscheidung.....	13
B.4.3	Natur und Landschaft	14
B.4.4	Artenschutz.....	15
B.4.5	Immissionsschutz	26
B.4.6	Bodenschutz	27
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.8	Wasserhaushalt	28
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28
B.4.10	Gesamtabwägung.....	29
B.5	Sofortige Vollziehung.....	29
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	31

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 12. Planänderung, Anpassung Interregio-Kurve“, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Anpassung der Interregio-Kurve aufgrund erforderlicher Trassierungs- und Regelwerksänderungen sowie vertiefter Erkenntnisse zum Baugrund. Zusätzlich ist für die Erstellung eine Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche notwendig.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Gesamtinhaltsverzeichnis	nur zur Information
B	Vorgeschalteter Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 24.07.2017; 13 Seiten	festgestellt
C	Formular zur Umwelterklärung vom 21.07.2017; 9 Seiten	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 15.11.2016	ändert

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Die Seiten 9A, 11A, 11-1, 11-2, 69A, 70A, 71A und 216A	Anlage 1
2	Übersichtspläne	
2.5 Blatt 2E von 2	Übersichtslageplan von km 4,078 bis km 7,220 vom 15.11.2016	festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis vom 15.11.2016 Seite 30 A	ändert Anlage 3
4	Lagepläne	
Blatt 13C von 15	Lageplan vom 15.11.2016 von km 1,245 bis km 2,109 (Achse 713)	ersetzt Blatt 13B von 15
Blatt 14A von 15	Lageplan vom 15.11.2016 von km 2,109 bis km 2,645 (Achse 713)	ersetzt Blatt 14 von 15
5	Höhenpläne	
5.2.1, Blatt 5A von 6	Höhenplan vom 15.11.2016 von km 1,245 bis km 2,109 (Achse 713)	ersetzt Blatt 5 von 6
5.2.1, Blatt 6A von 6	Höhenplan vom 15.11.2016 von km 2,109 bis km 2,645 (Achse 713)	ersetzt Blatt 6 von 6
6	Querschnitte	
6.4, Blatt 1A von 3	Querschnitt vom 15.11.2016 von km 1,874 (Achse 215)	ersetzt Blatt 1 von 3
7	Bauwerkspläne	
7.2.3, Blatt 1A von 4	Rampenbauwerk und Stützwand vom 15.11.2016 von km 1,870 bis 2,050 (Achse 713); Grundriss, Längs-, Querschnitt	ersetzt Blatt 1 von 4
7.2.3, Blatt 2A von 4	Rampenbauwerk und Stützwand vom 15.11.2016 von km 2,050 bis 2,210 (Achse 713); Grundriss, Längs-, Querschnitt	ersetzt Blatt 2 von 4
7.2.3, Blatt 3A von 4	Rampenbauwerk und Stützwand vom 15.11.2016 von km 2,210 bis 2,376 (Achse 713); Grundriss, Längs-, Querschnitt	ersetzt Blatt 3 von 4
7.2.3, Blatt 4A von 4	Rampenbauwerk und Stützwand vom 15.11.2016 von km 2,370 bis 2,530 (Achse 713); Grundriss, Längs-, Querschnitt	ersetzt Blatt 4 von 4
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 15.11.2016	
9.1.2.3	Gemeinde: Landeshauptstadt Stuttgart; Gemarkung: Untertürkheim; Die Seite 16B von 21	ändert Anlage 9.1.2.3
9.1.2.4	Gemeinde: Landeshauptstadt Stuttgart; Gemarkung: Bad Cannstatt; Die Seite 1A von 2	ändert Anlage 9.1.2.4
9.2	Lagepläne Grunderwerb	
9.2, Blatt 13B von 17	Lageplan Grunderwerb vom 15.11.2016 von km 1,245 bis km 2,109 (Achse 713)	ersetzt Blatt 13A von 17
9.2, Blatt 14A von 17	Lageplan Grunderwerb vom 15.11.2016 von km 2,109 bis km 2,645 (Achse 713)	ersetzt Blatt 14 von 17
9.6	Grunderwerb artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen	
9.6.1	Grunderwerbsverzeichnis: Gemeinde: Plochingen; Gemarkung:	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	kung: Plochingen; Die Seite 1 vom 24.07.2017	
9.6.2; Blatt 1 von 1	Lageplan Grunderwerb vom 21.11.2016 Ersatzmaßnahme Plochingen	festgestellt
13	Bauzustände und Baulogistik	
13.3, Blatt 1A von 3	Übersichtsplan vom 15.11.2016 Baustelleneinrichtungsplan von km 4,078 bis km 7,220 (Achse 60)	ersetzt Blatt 1 von 3
16	Schalltechnische Untersuchungen	
16.4	Stellungnahme der ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“ aus 64683 Einhausen Schreiben vom 07.04.2016 zu bahnbetriebsbedingten Schall, 2 Seiten und Schreiben vom 07.04.2016 zu Baulärm, 2 Seiten	nur zur Information
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.1	Erläuterungsbericht vom 25.07.2017 Die Seiten: IIIA, IVA, VA, 2A, 6A, 15A, 55A, 61A, 61aA, 61bA, 64A, 64aA, 65A – 67A, 67aA, 68A – 71A, 76A, 77A, 79A, 79pA, 79qA, 79rA, 79sA, 79tA, 79uA, 80A – 84A, 88A, 89A, 92A, 92aA, 94A, 95aA, 95bA, 96A – 99A, 101a und 107A	ändert Anlage 18.1
18.1A, Anhang 4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.11.2017, 77 Seiten zzgl. Inhaltsverzeichnis und Deckblatt	nur zur Information
18.1A, Maßnahmenblatt F1	Entwicklung und Aufwertung von Ersatzflächen für die Mauereidechsen in Plochingen und Stuttgart, 3 Seiten	festgestellt
18.1A, Maßnahmenblatt V1	Bauzeitenbegrenzung für gehölzbrütende Vogelaten und Turmfalken, 2 Seiten	festgestellt
18.1A, Maßnahmenblatt V2	Abfang und Umsiedlung von Mauereidechsen (im Vorhabenbereich der Interregio-Kurve in Untertürkheim), 2 Seiten	festgestellt
18.1A, Maßnahmenblatt V3	Sicherung des Vorhabenbereich vor Besiedlung durch Eidechsen nach Absammlung, 2 Seiten	festgestellt
18.1A, Anhang 4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Ergänzung vom 21.07.2017, 10 Seiten	nur zur Information
18.2.4, Blatt 18 von 20	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 21.07.2017; Ersatzhabitat für Mauereidechsen in Plochingen	ergänzt Anlage 18.2.4
18.2.4, Blatt 19 von 20	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 21.07.2017; Ersatzhabitat für Mauereidechsen in Plochingen	ergänzt Anlage 18.2.4
18.2.4, Blatt 19 von 20	Maßnahmenplan vom 21.07.2017, Ersatzhabitat für Mauereidechsen an der Feuerbacher Heide	ergänzt Anlage 18.2.4
20	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
20.4	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme der ARGE WUG vom 10.05.2016, 1 Seite	nur zur Information
22	Elektrische und magnetische Felder	
22.2	Kurzbericht zur Elektromagnetischen Verträglichkeit vom	nur zur

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	21.4.2016, 3 Seiten	Information
23	Klima und Lufthygiene	
23.1	Erläuterungsbericht Staubschutzkonzept vom Juni 2016, 12 Seiten	nur zur Information

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Artenschutz

- A.3.1.1 Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Natur- und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt und insbesondere die rechtzeitige Habitaterrichtung sowie Eidechsenabfang und -ansiedlung jeweils fachgerecht durchgeführt werden. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Er oder sie muss die notwendige Fachkenntnis in der Herpetologie nachweisen. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.
- A.3.1.2 Der Maßnahmenbeginn ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen.
- A.3.1.3 Über eine Weiterführung des Monitorings der Maßnahme F1 nach Ablauf der 5 Jahre entscheidet die zuständige untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt.
- A.3.1.4 Die Maßnahme F1 ist dauerhaft zu unterhalten.
- A.3.1.5 Die Monitoring-Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zum 01.12. des entsprechenden Kalenderjahres vorzulegen.
- A.3.1.6 Bis zum 1. Oktober 2017 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
 - den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs,

- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße,
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum,
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln. Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusagen gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart

A.4.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Baustellenandienung über die Stadtbahngleise in der Augsburgener Straße ausschließlich aus nördlicher Richtung im „Rechtskurs“ erfolgt (Stellungnahme der Vorhabenträgerin in lfd. Nr. 02/05 der Einwendungsbearbeitung vom 03.07.2017).

A.4.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die in Anspruch genommenen Flächen der Landeshauptstadt Stuttgart einschließlich der zu bestellenden Dienstbarkeiten entschädigt werden. Die Entschädigung wird nach dem Entschädigungsrecht sowie der Rahmenvereinbarung gutachterlich ermittelt (Stellungnahme der Vorhabenträgerin in lfd. Nr. 02/04 der Einwendungsbearbeitung vom 03.07.2017).

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Anpassung der Interregio-Kurve zum Gegenstand. Aufgrund erforderlicher Trassierungsanpassungen an den untenliegenden Gleisen (214 und 215) wird das Überführungsbauwerk um 10 Meter verlängert und das dazugehörige Rampenbauwerk entsprechend verkürzt. Weiterhin wird die Bauwerksgeometrie des Überführungsbauwerk wegen Regelwerksänderungen bezüglich der Randwege an Gleisanlagen angepasst. Im Rahmen des Planungsprozesses gewonnene Erkenntnisse zum Baugrund erfordern zudem eine Anpassung der Gründung (Bodenverbesserung) des Rampen- und Überführungsbauwerk. Zusätzlich ist für die Erstellung eine Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche notwendig, da temporäre Bauflächen des Planfeststellungsabschnitts 1.6b aufgrund des fehlenden Baurechts nicht wie ursprünglich geplant genutzt werden können. Die sich auf dem Baufeld befindliche Mauereidechsenpopulation wird mittels Hochrechnung auf 1.500 Exemplare geschätzt. Die Mauereidechsen werden auf die Ersatzflächen an der Feuerbacher Heide und in Plochingen umgesiedelt, wobei zuerst die Kapazität der Feuerbacher Heide ausgenützt wird und die hiernach überzähligen Exemplare nach Plochingen umgesiedelt werden.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 18.11.2016, Az. I.GV(9), eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 12. Planänderung, Anpassung Interregio-Kurve“ beantragt. Der Antrag ist am 23.11.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 05.12.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen gingen am 27.01.2017 beim

Eisenbahn-Bundesamt ein. Auf Wunsch der Vorhabenträgerin wurde das weitere Verfahren bis zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange gestoppt.

Mit Schreiben vom 10.05.2017 erklärte die Vorhabenträgerin, das Verfahren solle weitergeführt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt führte daraufhin mit Schreiben vom 10.05.2017 die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange durch.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.05.2017, Az. 591pä/011-2016#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Stadt Plochingen Stellungnahme vom 30.05.2017</i>
2.	<i>LNV-Arbeitskreis Stuttgart gemeinsam mit BUND (Kreisverband Stuttgart) Stellungnahme vom 16.06.2017; Zeichen: s-bahn-S21-PFA 1.6a Interregiokurve Untertürkheim</i>
3.	<i>Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 19.06.2017; GZ: StU 7831-10.08</i>
4.	<i>NABU, Gruppe Stuttgart e.V. Stellungnahme vom 19.06.2017</i>
5.	<i>Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 19.06.2017; Zeichen: 411-364.36:000090</i>
6.	<i>Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 21.06.2017; Az: 24-3824.1/DB-PFA1.6a</i>

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Anpassung der Interregio-Kurve aufgrund erforderlicher Trassierungsanpassungen sowie Regelwerksänderungen und vertieften Erkenntnissen zum Baugrund. Zusätzlich ist für die Erstellung eine Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche notwendig. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.05.2017, Az. 591pä/011-2016#026, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar.

B.4.2 Variantenentscheidung

Aufgrund vertiefter Erkenntnisse in der Planung entfällt die planfestgestellte Zufahrt über die SSB-Gleise im Bereich der EÜ L1013/ Augsburgener Straße, da eine Zufahrt in diesem Bereich ohne erhebliche Umbaumaßnahmen (Straße und SSB-Gleise) nicht möglich ist. Der Verlauf der nun planfestgestellten Baustraße ergibt sich aus der erforderlichen Baustelleneinrichtungsfläche für den Umbau der Interregio-Kurve in direkter Nähe der Baumaßnahme, den geeigneten Bereichen für die Überquerung der befahrenen Gleise auf DB-Gelände und dem bestehenden Bahnübergang über das SSB-Gleis auf die Augsburgener Straße, der zur Andienung der Baustelle genutzt wird. Diese Zwangspunkte legen den Verlauf der Baustraße fest und schließen einen anderen Verlauf mit kleineren Eingriffen aus.

Seitens eines Naturschutzverbandes wurde vorgebracht, dass auf Höhe der Augsburgener Straße 275 eine alternative Einfahrt möglich sei. Diese Ausfahrt wird aber seitens der Vorhabenträgerin aufgrund des bestehenden Höhensprungs in diesem Be-

reich und des dort befindlichen Güterzugwendegleises ausgeschlossen. Dieser Argumentation schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt an, da auch sonst keine geeigneteren Baustellenzufahrten ersichtlich sind.

B.4.3 Natur und Landschaft

Planänderungsbedingt wird ca. 1,85 Hektar mehr an Fläche in Anspruch genommen. Bei 1,83 Hektar der Baustelleneinrichtungsfläche handelt es sich um einen Eingriff in unterschiedliche Stadien aus ein- bis zweijährigen Pioniergesellschaften und ausdauernden Ruderalgesellschaften mit Gehölzsukzessionen. Die Inanspruchnahme der Vegetationsfläche durch die Baustelleneinrichtung ist zeitlich befristet und wird nach Ende der Bauzeit wieder hergestellt. Die anlagenbedingte Inanspruchnahme beschränkt sich auf 0,02 Hektar einer mit Gehölzen bewachsenen Böschung zur Augsburger Straße hin. Es werden über die bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen hinaus zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin im Landschaftsplegerischen Begleitplan vorgesehen. So erfolgt unabhängig zur Wiederherstellung der Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen eine Aufwertung der Ersatzfläche in Plochingen. So werden Steinriegel, Sandlinsen und Totholzhaufen bzw. Reisighaufen angelegt, Brombeersukzession zurückgedrängt und zu dichte und beschattende Vegetation gerodet. Weiterhin werden zusätzliche Bereiche mit magerem Substrat und Magerrasen entwickelt. Somit sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die planänderungsbedingten Eingriffe ausgeglichen.

Nicht entsprochen wird der Forderung der Stadt Plochingen, nicht mehr betriebene Bahnflächen nicht für den naturschutzfachlichen Ersatz heranzuziehen. Es liege im Interesse der Stadt, solche Flächen zu konvertieren und für die Innenentwicklung zu verwenden. Die Vorhabenträgerin entgegnet, die Planungshoheit der Stadt Plochingen werde nicht verletzt, da sich die Maßnahmenflächen nicht in einem von ihr festgesetzten Bebauungsplan befänden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, wobei aus ihrer Sicht maßgeblich zu berücksichtigen ist, dass die Vorhabenträgerin Eigentümerin dieser Fläche ist und auf ihr nicht nur ein Eingriff ersetzt wird, sondern in erster Linie als Habitat für Mauereidechsen verwendet wird (hierzu unter B.4.4). Unter dem Aspekt des schonenden Flächenverbrauchs ist es nur vorteilhaft, dass dieselbe Fläche zwei Funktionen erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.1.2). Die DB AG beabsichtigt, bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder künftig aus einem eigenen Kataster (Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation - FINK) an die katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

B.4.4 Artenschutz

Da es potenzielle Betroffenheiten von nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geschützten Arten gibt, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese gutachterliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, wenn die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt eine Vielzahl an Kartierungen zu Grunde. Anhaltspunkte dafür, dass diese Erkenntnisse nicht ausreichend seien, gibt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Auch seitens der Naturschutzbehörden wurden hinsichtlich der Durchführung der Kartierung keine Bedenken geäußert. Die höhere Naturschutzbehörde regte an, ergänzende Kartierungen durchzuführen, um belegte negative Wirkungen der umzusiedelnden Mauereidechsen auf bereits ansässige Zauneidechsen zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin erwiderte, für sie erschließe sich nicht, wo weitere Kartierungen erfolgen sollten; es seien bei den durchgeführten Begehungen keine Reptilien nachgewiesen worden. Die Planfeststellungsbehörde hält die Anregung für unerheblich. Die Vorhabenträgerin kartierte in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde eine Vielzahl von Flächen und entschied sich für jene in Plochingen, die auch aus Sicht der höheren

Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden ist. Weitere Kartierungen können unter Umständen für künftige, jedoch nicht für das streitgegenständliche Verfahren verlangt werden. Die pauschale Forderung eines Naturschutzverbandes nach einer Neukartierung wird zurückgewiesen.

Für die vorkommenden Mauereidechsen kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1. und 3 BNatSchG trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Daher wurde eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 Abs. 7 Nummer 5 BNatSchG beantragt.

Aufgrund der Besorgnis, dass mit der Ansiedlung von Mauereidechsen in Plochingen eine Beeinträchtigung der Zauneidechsenbestände einhergehen könne, beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BNatSchG von den Anforderungen des § 40 Abs. 4 BNatSchG.

B.4.4.1 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Mauereidechse

Für die nachfolgend konkretisierten Verbotsverletzungen wird gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Hiernach kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG (1) im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (3) zulassen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (2) und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (4), soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie weiter gehende Anforderungen enthält (5). Hängt schließlich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen (6). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Zu 1.:

Die Mauereidechsen werden abgefangen und auf die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide verbracht, bis die Kapazität dieser Maßnahmenfläche an aufzunehmenden Mauereidechsen erreicht ist. Die Umsiedlung von (weiteren) Mauereidechsen auf die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide ist Gegenstand der 10. Planänderung im PFA 1.6a vom 24.07.2017 (Zusätzliche Ersatzhabitate für die Umsiedlung von Eidechsen; Az. 591pä/011-2016#021). Auf diese Entscheidung wird

verwiesen. Die restlichen Mauereidechsen werden auf die hier beantragte Fläche nach Plochingen umgesiedelt. Das nicht nur kurzzeitige Fangen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch die streng geschützten Arten zählen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG) erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da auch nach fachgerecht durchgeführtem Abfang nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mauereidechsen im Baufeld verbleiben, sind auch Tötungen einzelner Exemplare, die ebenfalls dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterfallen, möglich.

Darüber hinaus liegt eine Beeinträchtigung der Art durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor, weil das ursprüngliche Habitat bauzeitlich zerstört wird.

Zu 2.:

Zumutbare Alternativen zum Änderungsvorhaben gibt es nicht. Die von der Vorhabenträgerin verfolgten Planungsziele lassen sich insbesondere in Anbetracht der bereits ins Werk gesetzten Baumaßnahmen an einem anderen, eingriffsschonenderen Standort nicht unter zumutbaren Bedingungen realisieren. Die beantragten baulichen Anpassungen sind aufgrund von Regelwerksänderungen, vertiefter Planungen und im Rahmen des Planungsprozesses gewonnener Erkenntnisse zum Baugrund erforderlich. Die für die Erstellung erforderliche Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche ist ebenfalls erforderlich und alternativlos, da die temporären Bauflächen des Planfeststellungsabschnitt 1.6b aufgrund des fehlenden Baurechts nicht wie ursprünglich geplant genutzt werden können. Hier sind auch die befahrenen Gleise im Umfeld der Baumaßnahme als Zwangspunkte anzusehen. Der Verlauf der Baustellenzufahrt ist wie unter B.4.2 erläutert ebenfalls ohne Alternative.

Zu 3.:

Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Vorhaben geeignet ist, Enteignungen zu rechtfertigen. Überdies ist diese Planänderung zur Realisierung des Gesamtvorhabens „Stuttgart 21“ notwendig. Sie dient unmittelbar der Umsetzung des Planfeststellungsabschnitts 1.6a. Dieser Abschnitt ist im Gesamtzusammenhang mit den anderen Abschnitten zu betrachten. So ermöglicht er zusammen mit dem unmittelbar anschließenden Abschnitt 1.5 den Ringverkehr über den neuen unterirdischen Durchgangsbahnhof. Hieraus resultiert eine im Interesse der

Allgemeinheit stehende deutliche Erhöhung der Kapazität und der betrieblichen Flexibilität. Dies und die Entscheidung des Gesetzgebers, die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, die über den von diesem Änderungsverfahren betroffenen PFA 1.6a an den künftigen Stuttgarter Hauptbahnhof angebunden wird, in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufzunehmen, verdeutlichen die Projektbedeutung.

Zu 4.:

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse konnte inzwischen sowohl in Baden-Württemberg als auch deutschlandweit von ungünstig nach günstig hochgestuft werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sichert die Vorhabenträgerin mit den vorgesehenen Maßnahmen diesen Erhaltungszustand ab. Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde angemerkt, dass nach fachgutachterlicher Einschätzung eine sinnvolle Vergrämung nicht möglich sei. Dies wurde mit der höheren Naturschutzbehörde nochmals geprüft und gutachterlich bestätigt. Es sei den Unterlagen aber nicht detailliert zu entnehmen, ob auch alternative Ersatzflächen begutachtet wurden. Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist weiterhin auf die Umsiedlungsfläche Feuerbacher Heide, die im Rahmen der 10. Planänderung im PFA 1.6a (Zusätzliche Ersatzhabitate für die Umsiedlung von Eidechsen; Az. 591pä/011-2016#021) von ihr als geeignet angesehen werde, da sie sich anders als die Fläche in Plochingen auch im Verbreitungsgebiet der Stuttgarter Mauereidechse befinde. Weiterhin wird auf bahneigene Böschungen im Hauptverbreitungsgebiet in Stuttgart verwiesen.

Die Vorhabenträgerin siedelt entsprechend den geänderten Antragsunterlagen (ursprünglich sollten sämtliche Exemplare nach Plochingen umgesiedelt werden) die Mauereidechsen auf die Feuerbacher Heide um (Potenzial für ca. 1.060 Exemplare), bis die Kapazität dieser Maßnahmenfläche an aufzunehmenden Mauereidechsen erreicht ist. Hinsichtlich der artenschutzfachlichen Eignung der Feuerbacher Heide wird auf den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.07.2017 (Az. 591pä/011-2016#021) verwiesen. Die restlichen abgefangenen Tiere (ca. 440 Exemplare) werden auf die ursprünglich ausschließlich vorgesehene Fläche nach Plochingen umgesiedelt. Diese Fläche wird auch vom Regierungspräsidium Stuttgart bezüglich der klimatischen und edaphischen Faktoren der Ersatzhabitatfläche sowie der Habitatausstattung als geeignet für die Umsiedlung angesehen. Da die Zahl der nach Plochingen umzusiedelnden Eidechsen dadurch erheblich reduziert wird, bestehen

auch bezüglich der Größe der Ersatzfläche, die Eigentum der Vorhabenträgerin ist, keine Bedenken. Weiterhin erläutert die Vorhabenträgerin, dass annähernd 200 bahneigene Flächen und Flächen Dritter innerhalb des Stadtgebietes Stuttgart und außerhalb geprüft worden seien. Diese Untersuchungen seien dem Regierungspräsidium Stuttgart hinlänglich bekannt, auch wenn diese in den Antragsunterlagen nicht enthalten seien. Diese Flächen seien nicht konfliktfrei und lösten weitere artenschutzrechtliche Konflikte aus (z.B. Vogelschutz, Schutz der Haselmaus). Zudem sei das Anlegen von Habitatselementen technisch schwierig und es seien weitere bauliche Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebs erforderlich. Da die Flächen weitestgehend mit Baumvegetation belegt seien, könne diese auch erst ab Oktober entfernt werden. Weiterhin sei auch davon auszugehen, dass der Standort Plochingen über kurz oder lang, entlang der natürlichen Achse Stuttgart-Esslingen-Plochingen, auch ohne beantragte Maßnahme von Mauereidechsen besiedelt werde. So seien Mauereidechsen im Bereich Esslingen südlich der B10 kartiert und im Bereich Bahnhof Kirchheim/ Teck angegeben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Darlegungen der Vorhabenträgerin an und hat keine Bedenken hinsichtlich der Eignung der Ersatzflächen. Auch wurde ausreichend dargelegt, dass keine anderen geeigneten Ersatzflächen im Stadtgebiet Stuttgart vorhanden sind, die ohne weitere konfliktfreie Eingriffe in absehbarer Zeit genützt werden können. Die für den Naturschutz zuständigen Fachbehörden waren in die Suche nach geeigneten Flächen eingebunden.

Die Stadt Plochingen weist das Ersatzhabitat in Plochingen zurück. Sie sehe sich in ihrer Planungshoheit verletzt. Wichtige städtebauliche sowie weitere, auch landesweit bedeutende Maßnahmen würden erschwert, wenn nicht unmöglich. Sie fordert, dass das Ersatzhabitat an einem anderen Ort realisiert werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass es sich bei dem Ersatzhabitat um eine gewidmete Bahnanlage, die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehe, handele, die sich räumlich mit der städtebaulichen Entwicklungsflächen der Stadt Plochingen nicht überschneide. Die geplante Maßnahme sei fachgutachterlich für geeignet befunden und vom Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt worden. Das Ersatzhabitat liege in einer nicht durch natürliche Ausbreitungsbarrieren beeinträchtigten Verbindung zu vorhandenen Lebensräumen (Ausbreitungsachse entlang der Bahnlinie Stuttgart-Ulm). Im Rahmen der gutachterlichen Kartierung seien zudem weder Mauer- noch Zauneidechsen festgestellt worden. Dieser Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Wahl der geeigneten Habitatflächen hat sich strikt an arten-

schutzfachlichen Vorgaben zu orientieren. Unter Berücksichtigung der von der höheren Naturschutzbehörde geforderten und unter Abänderung des Antrages von der Vorhabenträgerin berücksichtigten Lage im natürlichen Verbreitungsgebiet der Mauereidechse schränkte sich die Anzahl von Flächen stark ein. Die Befürchtung der Stadt Plochingen, die Mauereidechsen könnten sich auf die städtebaulichen Entwicklungsflächen ausbreiten, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zwar nicht von der Hand zu weisen, kann aber in der Sache nicht durchgreifen. Die Stadt Plochingen befindet sich ohnehin an einer Entwicklungsachse. Mauereidechsen sind bereits im Bereich von Esslingen festgestellt worden. Eine weitere Ausbreitung über vorhandene Verkehrswege entlang des Neckars nach Plochingen entspricht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge. Die Stadt Plochingen kann selbst durch Anbringen von Reptilienschutzzäunen auf ihrem Gelände eine Einwanderung unterbinden und gegebenenfalls artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Instrumentarium des Bundesnaturschutzgesetzes bewältigen. Dies fällt nicht der Vorhabenträgerin zu. Es gibt keinen Rechtssatz, der sie dazu verpflichtet, das Gebiet einer Gemeinde vor der Besiedlung einer Art, die rechtmäßig andernorts angesiedelt wurde, zu schützen. Grundstückseigentümer haben Einwirkungen, die unwägbarer Stoffen ähnlich sind, nach § 906 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dulden, wenn sie nicht wesentlich sind. Zu dieser Art Immission sind Bienen (vgl. BGH, Urteil vom 24.01.1992 – V ZR 274/90 –, Rn. 7, juris), Tauben (vgl. *Vieweg/ Regenfus* in: Herberger/ Martinek/ Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 906 BGB, Rn. 50 m. w. N.), Ratten, Mäuse und Maulwürfe (vgl. *Staudinger/Roth* (2016) BGB § 906, Rn. 167) gefasst worden, weil sie in ihrer Ausbreitung weitgehend unkontrollierbar und unbeherrschbar sind. Diese Sachlage trifft auch auf sich von der Zielfläche ausbreitende Mauereidechsen zu. Diese Beeinträchtigung ist nicht wesentlich. Das Zielhabitat überschneidet sich nicht mit festgesetzten Bebauungsplänen. Das Eindringen einiger Mauereidechsen schränkt die Nutzbarkeit des betroffenen Grundstücks nicht endgültig ein. So wie die Vorhabenträgerin und jeder andere Bauherr auch können von besonders geschützten Arten besiedelte Flächen durch Ergreifen artenschutzfachlicher Maßnahmen für Bauvorhaben nutzbar gemacht werden. Der hierdurch verursachte Mehraufwand führt ebenso nicht zur Wesentlichkeit der Beeinträchtigung. In die Wertung hat der im Naturschutzgesetz verankerte Artenschutz einzufließen (vgl. BGH, Urteil vom 20.11.1992 – V ZR 82/91 –, Rn. 44, juris). Die Vorhabenträgerin und die für den Naturschutz zuständigen Fachbehörden befanden das streitgegenständliche Grundstück für die Mauereidechsen als das einzig taugliche. Andere geeignete Grundstücke ka-

men nicht in Betracht. Dem Artenschutz konnte nur so wirksam Rechnung getragen werden. Dem Anliegen der Stadt Plochingen wird letztlich teils dadurch entsprochen, dass sich die Vorhabenträgerin entgegen dem ursprünglichen Antrag in erster Linie die Feuerbacher Heide als Ersatzhabitat heranzieht.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im PFA 1.6a werden die derzeit in Zwischenhaltung in Nellingen befindlichen Mauereidechsen (genehmigt mit der 3. Planänderung im PFA 1.6a vom 05.05.2014, Gz: 591pä/007-2304#025) zurück auf die Bahnflächen verbracht, so dass auch die angrenzenden Bahnareale nach Ende der S21-Baumaßnahmen wieder von Mauereidechsen besiedelt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen eine Verschlechterung der lokalen und damit auch der im natürlichen Verbreitungsgebiet vorkommenden Population der Mauereidechse nicht zu erwarten ist.

Zu 5.:

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ebenfalls Genüge getan. Hiernach müssen die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird sowohl in Baden-Württemberg als auch deutschlandweit als günstig eingestuft. Eine Verschlechterung durch die Zulassung der Ausnahmen steht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und festgestellten Maßnahmen nicht zu befürchten.

Zu 6.:

Auch eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Art lässt die Erteilung der Ausnahme zu. Das Abfangen dient gerade dazu, Tötungen auf das absolut notwendige Maß begrenzen. Daher fallen die dennoch möglichen, aber auf wenige Einzelfälle beschränkten Tötungen von im Baufeld verbliebenen Mauereidechsen nicht ins Gewicht. Dies trifft auch auf die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu, da für diese auf der Umsiedlungsfläche hinreichend Ersatz bereitgestellt wird.

B.4.4.2 Befreiung gemäß §67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BNatSchG von den Anforderungen des § 40 Abs. 4 BNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BNatSchG wird von den Anforderungen des § 40 Abs. 4 BNatSchG eine Befreiung für die Umsiedlung der Mauereidechsen nach Plochingen erteilt. § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG statuiert ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für das Ausbringen von Tieren. Die Erlaubnis in Form der Genehmigung ist nach Satz 3 zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Dies ist der Fall, weshalb eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist.

Das Regierungspräsidium Stuttgart gibt zu bedenken, dass es nicht auszuschließen sei, dass eine negative Beeinträchtigung der Zauneidechsenbestände durch die Ansiedlung einer bestandsstarken Mauereidechsenpopulation in Plochingen durch eine mögliche Lückenschlussverbindung in Plochingen erfolge.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass auch ohne die beantragten Maßnahmen davon auszugehen sei, dass über kurz oder lang eine natürliche Besiedelung der Achse Stuttgart-Esslingen-Plochingen entlang des Neckars über Trittsteine durch Mauereidechsen erfolgen werde. Dass dies nicht geschehen werde, sei den bisherigen Ausbreitungstendenzen der Art nicht zu entnehmen. Somit könne es zu syntopischen Vorkommen beider Arten kommen, die sich im Mikrohabitat sogar ausschließen könnten. Es sei nicht davon auszugehen, dass die „wandernden“ Mauereidechsen bestehende Bestände an Zauneidechsen überrannten und mittelfristig zum Erlöschen brächten.

Mauereidechsen seien im Bereich Esslingen West südlich der B 10 kartiert worden. Ein weiteres Vorkommen werde im Bereich Bahnhof Kirchheim/Teck angegeben. Somit scheine sich zu bestätigen, dass die Mauereidechse, auch bedingt durch Verschleppung (Züge, Lkw-Verkehre), die Achse Stuttgart-Esslingen-Plochingen zunehmend als Ausbreitungskorridor benutze. In dieser Achse könnten ebenfalls Zauneidechsen vorkommen. In der Literatur werde das Vorkommen beider Arten im gleichen Lebensraum beschrieben. Wissenschaftliche Belege, dass ausbreitende Mauereidechsen bestehende Zauneidechsen-Populationen derart bedrängten, dass diese an den ökologisch wertloseren Randbereich gedrängt würden, seien nicht bekannt.

Gesicherte Erkenntnisse gebe es dazu bislang nicht. Dies hänge auch von weiteren Faktoren wie beispielsweise edaphische Ausstattung von Lebensräumen oder ausreichende Vorkommen von Futtertieren ab. Dieser potenzielle Einfluss durch die Mauereidechsen müsste durch ein entsprechendes intensives und weiträumiges Monitoring ermittelt werden.

Dieses sei der Vorhabenträgerin im Zuge der Verhältnismäßigkeit auch nicht zumutbar. Die Bedenken des Regierungspräsidium Stuttgarts hätten bisher nicht wissenschaftlich belegt werden können. Durch die Ko-Existenz von Mauer- und Zauneidechsen an vielen Standorten im Raum Stuttgart werde die These eher widerlegt.

Um den Bedenken Rechnung zu tragen, änderte die Vorhabenträgerin ihre Planungen dahingehend, dass möglichst viele Mauereidechsen auf die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide, die im Rahmen der 10. Planänderung im PFA 1.6a (Zusätzliche Ersatzhabitate für die Umsiedlung von Eidechsen; Az. 591pä/011-2016#021) genehmigt wurde, umgesiedelt werden. Diese Fläche wird durch die Mauereidechsen aus der 10. Planänderung nur zu einem Teil belegt. Somit kann ein Großteil der Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich der Interregio-Kurve auf diese Maßnahmenfläche umgesiedelt werden. Weiterhin wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart aktuell nochmals geprüft, ob ggf. eine Vergrämung auf angrenzende Bereiche möglich ist. Dies wurde gutachterlicherseits jedoch nicht bestätigt. Es wurde jedoch bestätigt, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Mauereidechsen auf die „Feuerbacher Heide“ umgesiedelt werden können.

In Ermangelung alternativer Flächen (vgl. unter B.4.4.1 zu 4.) für eine Umsiedlung bleibe ein Flächenbedarf in Plochingen von 0,7 ha. Das bedeute, dass lediglich zwei DB-eigene Teilflächen in Plochingen mit einer erheblich reduzierten Individuenzahl besiedelt würden. Eine wesentlich geringere Anzahl an Tieren bedeute auch einen entsprechend geringeren Ausbreitungsdruck innerhalb dieser Population, so dass nicht von einem „Überrennen“ von Zauneidechsenpopulationen ausgegangen werden könne.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht wegen der vereinzelt in der biologischen Wissenschaft publizierten Fälle die Besorgnis, die in Plochingen angesiedelte Mauereidechsenpopulation könnte eine im gleichen Gebiet verbreitete Zauneidechsenpopulation beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin führt in rechtlicher Hinsicht aus, die Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG auf artenschutzrechtlich veranlasste Umsiedlungen von Tieren sei ein atypischer Anwendungsfall. Die Vorschrift

ziele eher auf erwerbswirtschaftlich relevante Vorgänge (z. B. das Umstellen in der Teichwirtschaft auf Koi oder den Einsatz von Seidenspinnerraupen) ab. Die Rechtsprechung habe außerdem bestätigt, dass die für eine Befreiung erforderliche Atypik auch an der Art der Anlage festgemacht werden könne. So stelle sich beispielsweise der Neubau einer „Umgehungsstraße“ als ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar. In der Literatur werde ausgeführt, dass Gleiches für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie z. B. Eisenbahnbetriebsanlagen anzunehmen sei.

Diese Rechtsausführungen macht sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen. Das Bundesverwaltungsgericht betrachtete den Fall, dass der Neubau einer Umgehungsstraße durch ein Landschaftsschutzgebiet führt, als regelmäßig atypisches und zugleich singuläres Vorhaben, das zum Bestehen der erforderlichen Befreiungslage führe (BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005 – 9 VR 41/04 –, Rn. 36, juris). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich denjenigen Auffassungen an, die hieraus den Schluss ziehen, dass diese Befreiungslage auch bei ähnlich bedeutsamen Infrastrukturanlagen wie Eisenbahnanlagen oder Energiefreileitungen anzunehmen ist (so *Lau* in: Frenz/ Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4). Die durch den Bau von Eisenbahnbetriebsanlagen erforderliche Umsiedlung von Mauereidechsen und die damit verbundene Besorgnis, hierdurch könnten andere Eidechsenarten beeinträchtigt werden, ist ebenso atypisch und zugleich singulär.

Auch die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. In der gebotenen Abwägung zwischen den Gründen des öffentlichen Interesses und den betroffenen Naturschutzinteressen setzen sich im vorliegenden Fall die öffentlichen Interessen, die mit denen der Vorhabenträgerin einhergehen, durch. Die Vorhabenträgerin führt rechtlich hierzu aus, dass im vorliegenden Fall die Belange des Projekts Stuttgart 21 für die Erteilung einer Befreiung im Hinblick auf etwa verbleibende Bedenken sprächen. Das Projekt sei durch verschiedene Umstände, an denen der Artenschutz einen gewissen Anteil habe, in seiner Umsetzung verzögert worden. Es liege aber im öffentlichen Interesse, dass das Projekt nunmehr zügig gebaut und in Betrieb genommen werden könne.

Was die Verdrängungswirkung im Hinblick auf die Zauneidechsen angehe, bestehe lediglich ein Besorgnispotenzial. Wissenschaftliche Nachweise fehlten. Die Mauereidechse sei auch nicht als invasive Art anerkannt. Die Flächensuche im Raum Stuttgart, in dem sich die hybridisierte Mauereidechsenpopulation verbreitet habe, sei weitgehend unergiebig gewesen. Soweit eine Umsiedlung auf die „Feuerbacher Hei-

de“ möglich sei, werde diese in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt. Die speziellen Anforderungen an eine Flächensuche im Raum Stuttgart seien von den Naturschutzbehörden des Landes erst in jüngerer Zeit entwickelt worden. Deswegen sei im vorliegenden Fall die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit von besonderem Gewicht. Die Tiere aus dem Bereich der 12. Planänderung (Interregio-Kurve) müssten umgesiedelt werden, um Baufreiheit für die Errichtung der Interregio-Kurve herzustellen. Diese sei nicht nur integraler Bestandteil des durch Stuttgart 21 geschaffenen Ringverkehrs im Bahnknoten Stuttgarts und unmittelbar in-betriebnaherelevant. Sie sei auch Voraussetzung dafür, dass die Eisenbahnbetriebsanlagen im Bereich Untertürkheim so umgestaltet werden könnten, dass der neue Abstellbahnhof dort errichtet werden könne. Deswegen sei die vorgezogene Herstellung der Interregio-Kurve unerlässlich. Aus zeitlichen Gründen sei die über die bereits erheblichen Anstrengungen der Vorhabenträgerin hinausgehende Flächensuche im Raum Stuttgart nicht mehr möglich.

Da außerdem die Zahl der nach Plochingen umzusiedelnden Tiere erheblich reduziert worden sei, weil der größere Teil der Population auf die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide verbracht werden könne, lägen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser rechtlichen Bewertung an. Bei der Erteilung der Befreiung kommt es maßgeblich darauf an, dass sich das für sie sprechende öffentliche Interesse im Wege bipolarer Abwägung gegenüber dem betroffenen Naturschutzinteresse durchzusetzen vermag (vgl. *Lau* in: Frenz/ Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2016, § 67, Rn. 5). Hiernach überwiegt das öffentliche Interesse an der Vorhabenrealisierung mit einigem Gewicht das entgegenstehende Interesse an einer Nichtausbreitung der Mauereidechsen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die gesetzgeberische Intention, zwecks Erhalts der biologischen Vielfalt der Verdrängung von Arten durch konkurrenzstärkere fremde Arten konsequent entgegenzuwirken. Im konkreten Fall geht sie nicht davon aus, dass die biologische Vielfalt durch die Maßnahme beeinträchtigt wird. Wie die Vorhabenträgerin zutreffend ausführt, gibt es nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand zwar Hinweise auf eine Verdrängungswirkung von Mauer- auf Zauneidechsen; verlässliche, nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ermittelte Antworten liefern sie indes nicht. Diese Auffassung hat sich bislang nicht als anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt. Insoweit ist die Einschätzung der Vorhabenträgerin, der

sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, wonach lediglich eine Besorgnislage vorliegt, weil auf Grund von Hinweisen der Verdrängungseffekt nicht auszuschließen ist, vertretbar. Die Besorgnis ist umso geringer, als die Vorhabenträgerin soweit wie möglich von einer Umsiedlung nach Plochingen absieht. Ferner ist mit einer Ausbreitung bis nach Plochingen auch ohne Umsiedlung zu rechnen. Demgegenüber liegt die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Vorhaben genehmigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse. Der PFA 1.6a ist eingebunden in das Gesamtprojekt Stuttgart 21. Der Abschnitt ist bestandskräftig planfestgestellt und befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium der baulichen Umsetzung. Unterschiedliche Gründe, insbesondere die engen Zeitkorridore des Artenschutzes, führten zu erheblichen Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan. Neuere Erkenntnisse zeigen, dass die avisierte Inbetriebnahme im Jahr 2021 inzwischen nur noch unter großen Anstrengungen erreicht werden kann. Die zeitnahe Errichtung und Inbetriebnahme der Eisenbahninfrastruktur liegt im öffentlichen Interesse. Weitere Verzögerungen sind daher zu unterbinden. Das Vorhaben dient der Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrsangebotes und zugleich der Erhöhung der städtebaulichen Handlungsoptionen der Stadt Stuttgart.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Lärmimmissionen

Aufgrund des Abstandes von mindestens 122 Meter von den geänderten Bauwerken im Bereich der Interregio-Kurve zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sich die Änderungen gegenüber der planfestgestellten Situation sowohl für den Baulärm als auch für den bahnbetriebsbedingten Schall nicht wesentlich ändern.

Somit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass sich die Planänderung hinsichtlich der Lärmsituation gegenüber dem ursprünglichen Beschluss nicht verschlechtert.

Die Einwendung eines Naturschutzverbandes, der ein aktualisiertes Schallgutachten fordert und darauf hinweist, dass der Abstand von den geänderten Bauwerken im Bereich der Interregio-Kurve zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung ca. 100 Meter beträgt, ist zurückzuweisen. Es handelt sich wie unter B.2.1 erläutert um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, für die nur die aus der Änderung resul-

tierenden Immissionen zu betrachten ist. Diese Änderung ist aus Sicht des Gutachters, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, selbst bei unterstellter größerer Nähe zur Wohnbebauung als neutral zu bewerten.

Dementsprechend findet bei Planänderungen auch der Schienenbonus weiter Anwendung. Dies folgt aus der Erwägung, dass die Regelung in § 43 Abs. 1 S. 2 BImSchG dem Wortlaut nach „für den jeweiligen Abschnitt eines Vorhabens“ gilt. Der Begriff „Vorhaben“ ist so zu verstehen, dass das Vorhaben nicht nur durch die ursprünglich ausgelegten Unterlagen oder den Ausgangsplanfeststellungsbeschluss abschließend bestimmt wird, sondern einschließlich aller nachträglichen Planänderungen bis zu seiner Fertigstellung eine rechtliche Einheit bildet. Die entsprechende Einwendung eines Naturschutzverbandes wird daher zurückgewiesen.

B.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Das vorgelegte Staubschutzkonzept des von der Vorhabenträgerin beauftragten Fachgutachters zeigt, dass die Staubimmissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Mit einem erhöhten Staubaufkommen durch die Planänderung ist nicht zu rechnen.

B.4.6 Bodenschutz

Seitens des Landratsamt Esslingen wurde hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes die Aufnahme von Nebenbestimmungen gefordert. So habe das Befahren des Ersatzhabitats ausschließlich bei trockenem Wetter bzw. bei trockenen Bodenverhältnissen zu erfolgen. Der Einsatz der Baumaschinen sei den Maßnahmen entsprechend anzupassen und es seien Maschinen mit geringen Kontaktflächendrücken zu präferieren. Weiterhin sei der Fahrzeugeinsatz logistisch so zu planen, dass die Häufigkeit der Überfahrten auf den Flächen minimiert werde. Die Vorhabenträgerin sagt dies auch vorbehaltlich sicherheits- und betriebsrelevanter Aspekte zu.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen nicht erforderlich. Zum einen gilt grundsätzlich das Minimierungsgebot und es wurden seitens der Vorhabenträgerin bereits im ursprünglichem Verfahren Maßnahmen vorgesehen. Zum anderen gelten wichtige technische Regeln über das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundesbodenschutzverordnung unmittelbar für die Vorhabenträgerin.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Sowohl seitens der Landeshauptstadt Stuttgart als auch des Regierungspräsidiums Stuttgart wird angemerkt, dass aufgrund der bestehenden Verkehrsregelungen die Andienung der Baustelle ausschließlich aus Richtung Bad Cannstatt von der Augsburger Straße rechts in die Baustellenzufahrt erfolgen könne. Ein Linksabbiegen aus Richtung Untertürkheim kommend sei nur mit zusätzlichen Sicherungsmitteln möglich. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Andienung nur aus nördlicher Richtung erfolgt.

Weder die Landeshauptstadt Stuttgart noch das Regierungspräsidium Stuttgart erheben Bedenken dahingehend, dass die ausschließliche Andienung aus Richtung Bad Cannstatt kommend ungeeignet ist. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken hinsichtlich dieser Andienung, da es sich um eine öffentliche Straße handelt und der bestehende Bahnübergang über die SSB-Gleise weiterhin genutzt werden kann, ohne zusätzliche umfangreiche Sicherungsmittel zu installieren. Die Forderung eines Naturschutzverbandes, diese Andienung als ungeeignet zu beurteilen, wird daher zurückgewiesen.

B.4.8 Wasserhaushalt

Die innerhalb der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes durchzuführende Gründungsänderung (Bodenverbesserung durch Rüttelstopfsäulen oder Bodenaustausch) erfolgen grundsätzlich oberhalb des Gipskeupers. Bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. Somit entsteht planänderungsbedingt kein wasserwirtschaftlich relevanter Eingriff.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Abgesehen von der Vorhabenträgerin selbst wird Grundeigentum Privater nicht in Anspruch genommen. Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart wird im Bereich der Augsburger Straße insgesamt weniger in Anspruch genommen. Die ursprünglich geplante Baustellenzufahrt im Bereich der EÜ L1013/ Augsburger Straße entfällt und wird durch die beantragte Variante ersetzt. Die vorübergehende Inanspruchnahme verlagert sich etwas, reduziert sich aber insgesamt um 50 m². Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt keine Einwände, fordert aber, dass der Wert für die in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der zu bestellenden Dienstbarkeiten von der Vorhabenträgerin zu entschädigen und dies nach dem Entschädigungsrecht sowie der

Rahmenvereinbarung gutachterlich zu ermitteln sei. Dies sagt die Vorhabenträgerin zu.

Der Grunderwerb für die Maßnahmenfläche an der Feuerbacher Heide wird im Rahmen der 10. Planänderung im PFA 1.6a (Zusätzliche Ersatzhabitate für die Umsiedlung von Eidechsen; Az. 591pä/011-2016#021) behandelt.

B.4.10 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Allen öffentlichen Belangen konnte Rechnung getragen werden. Insbesondere die das vorliegende Vorhaben prägenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden unter Heranziehung bester fachlicher Erkenntnisse soweit wie möglich bewältigt. Private Belange sind nicht betroffen und können dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.6a ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) vom 16. Mai 2007 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die 12. Planänderung hat im Wesentlichen die Anpassung der Interregio-Kurve aufgrund erforderlicher Trassierungsanpassungen sowie Regelwerksänderungen und vertiefter Erkenntnisse zum Baugrund sowie einer Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsflächen zum Gegenstand. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursacht durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 26.07.2017
Az. 591pä/011-2016#026
VMS-Nr. 3355685